

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Fischereiverband des Kantons Zürich“, nachfolgend FKZ bezeichnet, besteht eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der FKZ kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 2 Zweck

Der FKZ bezweckt:

- Wahrung und Koordinierung der Interessen der Fischerei auf kantonaler und eidgenössischer Ebene.
- Mitarbeit und Erwirkung zweckmässiger, der Fischerei fördernder und schützender Gesetze und Verordnungen.
- Erhaltung des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen und Hebung der Fischbestände.
- Erhaltung des Erholungsraumes an Seen, Flüssen und Bächen.
- Pflege und Förderung einer waidgerechten Fischerei nach den Grundlagen des Ethik-Kodex des Schweizerischen Fischereiverbandes (SFV).
- Pachtung von Gewässern im Interesse von organisierten Gemeinschaften.
- Orientierung der Presse und der Öffentlichkeit über die Belange der Fischerei.
- Schiedsgericht bei Streitigkeiten.
- Sowie die Wahrung aller anderen mit der Fischerei zusammenhängenden Belange.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des FKZ befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der FKZ besteht aus Vereinen und Pächtergruppen.

Art. 4bis Unter dem Begriff „Pächtergruppe“ ist eine Vereinigung von Pächtern zu verstehen, die an einem Stammgewässer oder dessen Zuflüssen ansässig, nicht aber Mitglied eines bestehenden Vereins sind. Jede Pächtergruppe bestimmt einen Repräsentanten, der die Gruppe im Rahmen der Fachgruppen Fließgewässer-Nord oder Fließgewässer-Süd vertritt.

Art. 5 Eintritt

Die Aufnahmegesuche sind durch die Vereine und Pächtergruppen schriftlich an den Vorstand FKZ einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 5bis Vereine legen dem Gesuch die Vereinsstatuten und ein Mitgliederverzeichnis bei. Pächtergruppen legen dem Gesuch ein Verzeichnis der durch sie vertretenen Reviere (Reviernummern) und eine Namensliste der Pächter, Mitpächter und Karteninhaber bei.

Der aufzunehmende Verein oder die Pächtergruppe soll mindestens 20 Aktivmitglieder aufweisen.

Die Delegiertenversammlung kann bezüglich der Anzahl der Aktivmitglieder Ausnahmen bewilligen.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem FKZ ist nur mittels eingeschriebenem Brief auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am 30. September im Besitz des Vorstandes sein.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, welche diesen Statuten oder den Bestrebungen des Verbandes zuwider handeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des FKZ gefährden, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem FKZ ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss fallen die Ansprüche der Ausscheidenden an das Verbandsvermögen dahin.

Allfällige, durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte gehen mit dem Austritt oder Ausschluss auf Ende des laufenden Kalenderjahres an den Verband über.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden natürliche Personen, die sich um die Fischerei im allgemeinen und/oder um das Gedeihen des Verbandes ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Art. 9 Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet umfasst den ganzen Kanton Zürich. Eingeschlossen sind die Gebiete des Konkordates und angrenzende Fischereigewässer.

III. Organisation

Art. 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die ordentliche Delegiertenversammlung
- b) Die ausserordentliche Delegiertenversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Die Präsidentenkonferenz
- f) Die Fachgruppen

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Art. 12 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung sind:

12.1 Mit einer Grundstimme:

- Jeder einer Fachgruppe zugeteilte Verein
- Vereine, deren Mitglieder in verschiedenen Fachgruppen mitarbeiten, verfügen trotzdem nur über 1 Grundstimme.
- Der Präsident FKZ
- Jede Pächtergruppe

12.2. Mit einer Delegiertenstimme:

- Die Mitglieder des Vorstandes FKZ
- Die Ehrenmitglieder
- Die Delegierten jedes einer Fachgruppe zugeteilten Vereins gemäss Art. 13
- Die Pächtergruppen gemäss Artikel 13

Art. 13 Zahl der Delegierten

Die einer Fachgruppe des FKZ zugeteilten Vereine haben eine Delegiertenstimme und auf je 50 Mitglieder ihres Vereins eine weitere Stimme. Bruchteile über die Hälfte dieser Zahl (26 Mitglieder) berechtigen zu einer weiteren Delegiertenstimme. Voraussetzung und massgebend für die Stimmenzahl ist der für das laufende Geschäftsjahr bezahlte Mitgliederbeitrag an den FKZ.

Art. 14 Datum der Abhaltung

Das Datum der Abhaltung der ordentlichen Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern in der Regel 3 Monate vor dem Termin bekannt zu geben. Die Traktanden sind ihnen zuhanden der Delegierten mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 15 Anträge und Behandlung

Anträge sind von den Mitgliedern dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor der Abhaltung schriftlich bekannt zu geben. Die termingemäss eingereichten Anträge sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste schriftlich bekannt zu geben.

Art. 16 Leitung

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung. Der Sekretär führt das Protokoll.

Art. 17 Abstimmung

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen eine geheime Abstimmung für ein Traktandum beschliessen.

Die Verbandsbeschlüsse erfordern die Mehrheit der Grundstimmen sowie zusätzlich die Mehrheit der Delegiertenstimmen (Doppelabstimmung). Für die Wahlen gilt im

ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr sowohl der Grund- wie auch der Delegiertenstimmen.

Bei geheimen Abstimmungen fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausser Betracht. Dem Präsidenten steht bei jeder Abstimmung der Stichentscheid zu.

Damit ein Verein an der Delegiertenversammlung abstimmungsberechtigt ist, muss er mindestens durch ein Vereinsmitglied vertreten sein (Grundstimme). Dieses Mitglied kann stellvertretend mit den seinem Verein zustehenden Delegiertenstimmen abstimmen.

Art. 18 Statutenänderung

Für eine Statutenänderung sind zwei Drittel der anwesenden Grund- und Delegiertenstimmen notwendig.

Art. 19 Geschäfte der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die geltenden Statuten nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl des Sekretärs
3. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Rechnungsrevisoren
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
7. Abnahme des Jahresberichtes
8. Abnahme der Jahresrechnung
9. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets.
10. Erteilung von Finanzkompetenzen an den Vorstand
11. Festlegung des Jahresprogramms
12. Festlegung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
13. Anträge:
 - a) des Vorstandes
 - b) seitens der Mitglieder
14. Statutenänderung
15. Auflösung des Verbandes

B. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung

Art. 20 Die ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden bei dringenden Geschäften:

- a) durch die Rechnungsrevisoren
 - b) durch den Vorstand
 - c) auf Verlangen von einem Drittel der angeschlossenen Mitglieder (Grundstimmen)
- Sie hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Delegiertenversammlung.

C. Der Vorstand

Art. 21 Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Sekretär
- d) dem Kassier
- e) den Ressortleitern der Fachgruppen

Die Funktionen c) und d) können zusammengelegt werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Sekretärs konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte ist der Vorstand befugt, geeignete Fachleute zuzuziehen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Bei der Wahl des Vorstandes sind nebst den fachlichen Qualitäten die Vertreter der verschiedenen Gewässertypen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 22 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- a) der Präsident mit Einzelunterschrift
- b) der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- c) Im Rahmen der vom Verband erteilten Finanzkompetenzen mit Einzelunterschrift der Kassier, oder gemäss separatem Unterschriftenreglement.

Art. 23 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen
- b) Vorbereitung aller der Delegiertenversammlung vorzulegenden Geschäfte
- c) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Vertretung aller fischereilichen Belange des Verbandes und dessen Mitglieder bei den staatlichen Behörden und anderen Fischereiverbänden
- f) Zusammenarbeit mit den Fachgruppen
- g) Unterstützung der Verbandsmitglieder bei Problemen
- h) Abordnung von Delegierten in andere Verbände

Art. 24 Arbeitsaufteilung

Die laufenden administrativen Geschäfte werden vom Büro besorgt, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier.

D. Die Rechnungsrevisoren

Art. 25 Wahlvorgehen

Die Delegiertenversammlung wählt erstmals zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Dieser rückt im nächsten Jahr zum Rechnungsrevisor vor und ersetzt den am längsten im Amte stehenden Rechnungsrevisor, welcher ausscheidet.

Art. 26 Pflichten

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Fonds und stellen Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung.

E. Die Präsidentenkonferenz

Art. 27 Einberufung

Die Präsidentenkonferenz kann einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Wunsch von einem Drittel der angeschlossenen Mitglieder

Art. 28 Zweck

Die Präsidentenkonferenz dient der gegenseitigen Orientierung und der Festlegung einheitlicher Richtlinien für die Verbandstätigkeit.
Sie hat konsultativen Charakter.

F. Die Fachgruppen

Art. 29 Art der Fachgruppen

- a) Zürichsee
- b) Kleinseen
- c) Fliessgewässer-Nord (Rhein, Thur, Töss mit Zuflüssen)
- d) Fliessgewässer-Süd (Limmat, Glatt, Sihl mit Zuflüssen)
- e) Jugendförderung

Art. 30 Aufgaben

Die Fachgruppen behandeln alle spezifischen Probleme ihres Fachgebietes und ihres regionalen Einzugsgebietes und stellen dem Vorstand Antrag.

Art. 31 Organisation

Jeder angeschlossene Verein oder Pächtergruppe stellt den Antrag für den Eintritt in eine der Fachgruppen.

Über die definitive Zuteilung entscheidet der Vorstand.

Der Ressortleiter dieser Fachgruppe (oder ein Stellvertreter) ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des FKZ und wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

IV. Finanzen

Art. 32 Einnahmen des FKZ

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen der angeschlossenen Vereine und Pächtergruppen
- b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c) Beiträge des Kantons und Subventionen
- d) Zinsen
- e) übrigen Einnahmen

Art. 33 Beitragspflicht

Die Delegiertenversammlung legt alljährlich den von den Mitgliedern pro Mitglied zu entrichtenden Beitrag fest.

Für die Mitgliederzahl gilt als Stichtag der 1. Januar. Die Beiträge sind für alle Aktivmitglieder zu entrichten

Art. 34 Verfall

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind bis spätestens Ende Juni des laufenden Geschäftsjahres an den Verband zu bezahlen.

Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 36 Entschädigung

Die Delegiertenversammlung erlässt ein Regulativ über die Entschädigungen.

Die Kosten für Teilnahme an der Delegiertenversammlung und an der Präsidentenkonferenz sind von den Mitgliedern zu tragen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des FKZ kann auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit 2 Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Diese Auflösungsversammlung hat gleichzeitig über das vorhandene Vermögen und über die weitere Zweckbestimmung Beschluss zu fassen.

Das Vereinsvermögen wird in diesem Falle während 5 Jahren auf der Zürcher Kantonalbank hinterlegt, und steht zur Verfügung eines neuen Kantonalverbandes mit ähnlicher Zweckbestimmung. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 52 bis 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 26. März 2004 in Zürich angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Für den Vorstand des Fischereiverbandes des Kantons Zürich:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beat Müller

Marc Peter